



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung

- 1.1 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem Anmeldeformular für das Spielgruppenjahr 2025/2026 an. Wenn sie mehrere Kinder anmelden, muss für jedes Kind ein eigenes Formular ausgefüllt werden. Das Formular ist ein wichtiger Teil des Vertrags.
- 1.2 Die Anmeldegebühr beträgt 30 Schweizer Franken pro Kind. Diese Gebühr deckt die Kosten für Verwaltung und Material und wird nur einmal bezahlt. Die Anmeldung gilt für das ganze Spielgruppenjahr. Wenn ein Kind, das schon angemeldet ist, vor Beginn des neuen Spielgruppenjahres abgemeldet wird, behalten wir die Anmeldegebühr als Entschädigung. Der letzte Termin dafür ist der 15. Juli. Danach muss der volle Betrag für das Quartal bezahlt werden, auch wenn das Kind vor Beginn der Spielgruppe abgemeldet wird.
- 1.3 Der Vertrag beginnt, sobald das Anmeldeformular ausgefüllt oder eine mündliche Abmachung getroffen wurde. Der Vertrag gilt für alle Kinder, die nach Punkt 1.1 angemeldet wurden.

2. Betreuungskonzept

- 2.1 Unser Betreuungskonzept ist auf unserer Webseite www.musigdoesli.ch zu finden und folgt den Richtlinien des Schweizerischen Spielgruppenleiterinnen Verbands (SSLV).
- 2.2 Die Spielgruppenleiterin hat die Freiheit, die Spielgruppe nach dem pädagogischen Konzept zu gestalten. Sie darf während der Spielgruppe Fotos und Videos von den Kindern machen, um diese für interne Beobachtungen und Dokumentationen zu verwenden.
- 2.3 Eltern müssen bei der Anmeldung ihres Kindes an den ersten 3 halben Tagen in der Spielgruppe dabei sein, damit das Kind gut ankommen kann.

3. Ort/Zeiten

- 3.1 Der Ort und die Zeiten der Spielgruppe stehen im Anmeldeformular.
- 3.2 Die Spielgruppe ist während der Schulferien in Brügg und an Feiertagen geschlossen. Die Spielgruppenleiterin informiert die Eltern rechtzeitig über die Ferien, Feiertage und besondere Spielgruppenveranstaltungen, die während oder ausserhalb der normalen Spielgruppenzeiten stattfinden..

4. Spielgruppenbeitrag

- 4.1 Der Beitrag für die Spielgruppe wird als Pauschale für jedes Quartal berechnet. Darin sind auch die Kosten für das zNüni (kleiner Snack) enthalten. Die genaue Höhe des Beitrags steht im Anmeldeformular.
- 4.2 Die Rechnung für den Beitrag wird am Ende des Quartals für das nächste Quartal gestellt und muss bis zum Ende des Monats, in dem die Rechnung gestellt wurde, bezahlt werden.
- 4.3 Wenn eine Zahlung verspätet ist, kann eine Mahngebühr von 10 Schweizer Franken erhoben werden. Bei Zahlungsrückstand gelten außerdem die Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 102 ff. OR).
- 4.4 Wenn der Vertrag für mehr als ein Spielgruppenjahr gilt, kann die Spielgruppe den Beitrag am Anfang eines neuen Jahres an die Kostenentwicklung anpassen.

5. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- 5.1 In der Beitragsberechnung sind Krankheit, Unfälle des Kindes sowie Ferien und Feiertage schon berücksichtigt. Daher gibt es in diesen Fällen normalerweise keine Beitragsrückerstattung.

5.2 Wenn das Kind wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht zur Spielgruppe kommen kann, können die Eltern ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des Monatsbeitrags oder eines Teils davon stellen. Dem Antrag muss ein ärztliches Attest beigelegt werden. Die Spielgruppe entscheidet frei über das Gesuch und kann statt einer Rückerstattung auch anbieten, die verpassten Spielgruppenbesuche nachzuholen.

6. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

6.1 Wenn die Spielgruppe aus Gründen, die sie selbst zu verantworten hat, ausfällt, müssen die Eltern für diese Zeit keinen Beitrag zahlen. Allerdings kann die Spielgruppe anbieten, die ausgefallene Zeit nachzuholen. Diese Nachholmöglichkeit ersetzt den Erlass des Beitrags aber nur, wenn sie für die Eltern passend ist.

7. Übergabe des Kindes

7.1 Die Eltern bringen das Kind **pünktlich** zu Beginn der Spielgruppe zum vereinbarten Ort. Wenn das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann, sollten die Eltern die Spielgruppenleitung so früh wie möglich informieren.

7.2 Am Ende der Spielgruppe wird das Kind nur an die Person(en) übergeben, die im Anmeldeformular angegeben sind. Wenn diese Person(en) verhindert sind, müssen die Eltern der Spielgruppenleitung so früh wie möglich mitteilen, wer das Kind stattdessen abholt. Wenn keine Vertretung angegeben wird, bleibt das Kind in der Spielgruppe, und der zusätzliche Aufwand wird den Eltern in Rechnung gestellt.

7.3 Wenn das Kind verspätet abgeholt wird, kann eine zusätzliche Gebühr von 10 Schweizer Franken pro Versäumnis in der Quartalsrechnung berechnet werden.

8. Kränktes Kind

8.1 Wenn das Kind krank ist, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Eltern müssen die Spielgruppenleitung informieren, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet.

8.2 Wenn das Kind während der Spielgruppe krank wird oder einen Unfall hat, benachrichtigt die Spielgruppenleitung sofort die Eltern. Die Eltern oder die im Anmeldeformular angegebene Person sollten das Kind so schnell wie möglich aus der Spielgruppe abholen.

8.3 In einem Notfall darf die Spielgruppenleitung das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder ins Krankenhaus bringen.

9. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

9.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch das Verabreichen von Notfall-Medikamenten, wie im Punkt 12 des Anmeldeformulars festgelegt.

9.2 Das Spielgruppenpersonal darf notwendige pflegerische Maßnahmen am Kind durchführen, wie zum Beispiel das Wickeln und die Hilfe beim Toilettengang.

10. Versicherungen des Kindes

10.1 Die Eltern müssen sicherstellen, dass das Kind eine Versicherung für Krankheit, Unfall und Haftpflicht hat. Der Versicherungsschutz muss schon bestehen, wenn das Kind in die Spielgruppe kommt.

11. Haftung

11.1 Die Spielgruppe und ihre Mitarbeiter sind nicht verantwortlich, wenn Sachen des Kindes, wie Spielsachen, Kleidung oder Geld, verloren oder kaputt gehen. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen nicht.

11.2 Die Spielgruppe hat eine Versicherung, die Schäden abdeckt, die während der Arbeit passieren.

12. Vertragsdauer/Kündigung

- 12.1 Der Vertrag endet automatisch am Ende des Spielgruppenjahres, wie im Anmeldeformular angegeben. Beide Seiten können den Vertrag aber auch schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar kündigen. Wenn das Kind früher aufhört, gibt es kein Geld zurück.
- 12.2 Wenn das Kind in den Kindergarten wechselt, muss der Vertrag nicht gekündigt werden.
- 12.3 Beide Seiten können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe für die Spielgruppe sind zum Beispiel, wenn die Eltern die Gebühren nicht zahlen oder das Kind das Spielgruppenleben stark stört. Für die Eltern ist ein wichtiger Grund, wenn das Kind in der Spielgruppe gefährdet wird.
- 12.4 Wenn der Vertrag aus wichtigen Gründen gekündigt wird, wird der Beitrag für das aktuelle Quartal wie folgt berechnet: Preis pro Halbtag mal die Anzahl der betreuten Halbtage pro Woche. Betreuungshalbtage, die nach dem Ende des Vertrags liegen, werden nicht berechnet. Wenn der angegebene Grund für die Kündigung nicht bewiesen werden kann, muss die kündigende Partei der anderen Partei den entstandenen Schaden ersetzen.

13. Schweigepflicht

- 13.1 Die Spielgruppe und ihre Mitarbeiter müssen alle privaten Informationen über das Kind und die Familie vertraulich behandeln. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Ende des Vertrags.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Wenn es Streitigkeiten aus diesem Vertrag gibt, sind die Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.